

STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen "FigurenTheater St. Gallen" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in St. Gallen.

Art. 3 Zweck

Der Verein hat zum Zweck, die Grundlagen für das erfolgreiche Bestehen des St. Galler FigurenTheaters zu schaffen, zu erhalten und sicher zu stellen. Dabei obliegt ihm die Führung des Theaters und alle damit verbundenen Tätigkeiten. Er kann entsprechende Kompetenzen nach eigenem Ermessen delegieren. Der Verein kann weitere kulturelle Institutionen oder Anlässe unterstützen.

Art. 4 Tätigkeitsgebiet

Der Verein kann die Zusammenarbeit mit Organisationen, welche die gleiche Zielsetzung verfolgen, suchen. Das Tätigwerden bzw. die Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinweg ist möglich.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Grundsatz

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, sowie jede Körperschaft des öffentlichen Rechts werden.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch mündlichen oder schriftlichen Antrag erworben werden.

Art. 8 Vereinsaustritt und Verlust der Mitgliedschaft

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt ist schriftlich an das Sekretariat zu richten. Eine Rückforderung des Mitgliederbeitrags ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Ende des Vereinsjahres;
- b) bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages;
- c) durch Tod;
- d) durch Ausschluss.

Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bei Anfechtung muss ein endgültiger Entscheid an der nächsten Hauptversammlung getroffen werden.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 10 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der Hauptversammlung fallen folgende, nicht übertragbare Aufgaben zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b) Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Präsidiums oder eines/r Delegierten;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- d) Decharge des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle, sowie deren Abberufung;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder über die traktandierten Geschäfte;
- i) Auflösung des Vereins.

Art. 11 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Herbst, statt. Sie wird vom Vorstand spätestens 20 Tage vor der Versammlung und unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einladung kann mittels Brief oder durch elektronische Mitteilung erfolgen.

Der Präsident/die Präsidentin führt die Hauptversammlung, bei Verhinderung ein Mitglied des Vorstands. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 12 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt. Sie hat innert 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden. Im Übrigen gelten für die Einberufung die Vorschriften über die ordentliche Hauptversammlung.

Art. 13 Stimmrecht / Beschlüsse

Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Der Vorstand ist stimmberechtigt.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu Handen der Hauptversammlung zu stellen. Diese müssen spätestens Ende Juli des laufenden Vereinsjahres dem Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können durch den Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe ausnahmsweise zugelassen werden, ansonsten wird der Antrag der im darauf folgenden Jahr stattfindenden Hauptversammlung vorgelegt.

Wo die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, werden die Vereinsbeschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Art. 14 Abstimmung auf dem Zirkulationswege

Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationswege ist möglich. Im Aufruf zum Zirkulationsbeschluss ist durch den Vorstand jeweils eine genaue Frist für die Rückantwort zu bestimmen. Für die Mehrheitsfindung sind die per Stichtag zurückgesandten Antworten massgebend.

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand ist das planende und leitende Organ des Vereins. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Organisation des Vereins und Erlass von Reglementen;
- b) Einsetzung von Kommissionen;
- c) Erlass von Reglementen und Richtlinien, die für Verfahren in Vereinsangelegenheiten notwendig sind;
- d) Anstellung der Theaterleitung und der Assistenz sowie deren Aufsicht. (In Absprache mit der Theaterleitung);
- e) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung;
- f) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- g) Festsetzung der Tarife für Dienstleistungen des Vereins;
- h) Rechnungsführung und Budgeterstellung;
- i) Genehmigung des Budgets;
- j) Vertretung des Vereins nach aussen;
- k) Beschaffung zusätzlicher Mittel (Spenden, Sponsoring) in Zusammenarbeit mit der Theaterleitung.

Der Vorstand kann ihm zustehende Aufgaben an eine Geschäftsleitung, die Theaterleitung oder an Dritte übertragen. Umfang und Inhalt sind schriftlich zu regeln.

Der Vorstand zeichnet mit Kollektivunterschrift zu Zweien. Der Vorstand kann die Unterschriftenkompetenz delegieren.

Art. 16 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten /der Präsidentin sowie einer angemessenen Anzahl Mitglieder, welche durch die Hauptversammlung festgelegt wird. Der Vorstand konstituiert sich selbst (vorbehältlich Art. 10 lit. f hiervor). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Das Ensemble muss im Vorstand durch mindestens eine Person, welche nicht mit der Theaterleitung identisch ist, vertreten sein.

Art. 17 Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Neue Vorstandsmitglieder sind bis zum Ablauf der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist den Rücktritt einreichen. Der Vorstand ist befugt, ausscheidende Vorstandsmitglieder zu ersetzen. Die so bestimmten Vorstandsmitglieder sind der nächsten Hauptversammlung zur Wahl vorzuschlagen.

Art. 18 Theaterleitung

Die Theaterleitung führt den Theaterbetrieb in den Bereichen Programmgestaltung, künstlerischer Betrieb, Administration, Technik, Räumlichkeiten und Öffentlichkeitsarbeit. Sie schliesst für den Theaterbetrieb Verträge und Anstellungen ab, wobei sie sich dabei an den Gesamtrahmen des Budgets zu halten hat. Die Theaterleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 19 Revisionsstelle

Die Kontrollstelle wird von einer unabhängigen Revisionsstelle (Treuhandstelle oder zwei ausgewiesenen Bücherexperten) übernommen und für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt.

Sie prüft die Rechnungsführung, die Finanzlage und erhält Zugang zu allen buchführungsrelevanten Unterlagen. Die Revisionsstelle erstattet einen schriftlichen Bericht zuhanden der Hauptversammlung.

IV. Finanzierung und Haftung

Art. 20 Finanzziele

Der Verein strebt eine ausgeglichene Rechnung und die Bildung eines angemessenen Vereinsvermögens an.

Art. 21 Mittelherkunft

Der Verein beschafft sich die Mittel aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen;
- c) öffentlichen Subventionen;
- d) Einnahmen aus anderen Dienstleistungen für Mitglieder oder andere Bezugsgruppen;
- e) Erträgen des Vereinsvermögens;
- f) Spenden, Schenkungen, Legaten, Sponsoring;
- g) Beiträgen von Gönnern und Gönnerinnen.

Art. 22 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Art. 24 Auflösungsbeschluss

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Hauptversammlung und bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 25 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Hauptversammlung gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens. Grundsätzlich muss dieses einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zugewiesen werden, welche die Theater- oder Kulturförderung zum Ziel haben.

Art. 26 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten.

Sie treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Diese Statuten wurden vom Vorstand an der Sitzung vom 6. Juni 2018 beschlossen und der Hauptversammlung vom 17. November 2018 zur Genehmigung unterbreitet.



Barnabas Németh
Präsident



Doris Grauer
Aktuarin